

- * Einkommen des Kindes wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet (gemäß den Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte Nr. 12.2*).
- * Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden (gemäß Anmerkung Nr. 25. der Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte*).

Bitte beachten Sie, dass nur Mütter und Väter von minderjährigen Kindern Anspruch auf individuelle Beratung durch das Jugendamt haben, in deren Haushalt das Kind lebt und die Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach haben. Unterhaltspflichtigen kann nur eine allgemeine unverbindliche Auskunft erteilt werden.

*) **Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland** (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken – Stand 01.01.2024

Diese finden Sie im Internet unter www.olg-stuttgart.de/pb/Lde/Unterhaltsrechtliche+Leitlinien

* Vereinfachtes Rechenbeispiel:

Ausbildungsvergütung netto	295,00 €
abzüglich Ausbildungsfreibetrag (pauschal)	-100,00 €
=	195,00 €
geteilt durch 2 = anrechenbare Ausbildungsvergütung	97,50 €
Unterhaltsbedarf 100 % (3. Altersstufe DDT)	645,00 €
abzüglich halbes Kindergeld	- 125,00 €
= bisheriger Zahlbetrag	520,00 €
abzügl. anrechenbare Ausbildungsvergütung	- 97,50 €
= Unterhaltsbetrag	422,50 €
künftiger Unterhaltsbetrag →	423,00 €

Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle

(Stand: 01.01.2024):

Nettoeinkommen in €	Bedarf ab 12 bis 17 Jahren in €
bis 2.100	645 – 125 = 520
2.201 bis 2.500	678 – 125 = 553
2.501 bis 2.900	710 – 125 = 585
2.901 bis 3.300	742 – 125 = 617
3.301 bis 3.700	774 – 125 = 649
3.701 bis 4.100	826 – 125 = 701
4.101 bis 4.500	878 – 125 = 753
4.501 bis 4.900	929 – 125 = 804
4.901 bis 5.300	981 – 125 = 856
5.301 bis 5.700	1.032 – 125 = 907
über 5.701	siehe Düsseldorfer Tabelle

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Erläuterungen finden Sie im Internet unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2024

Unterhaltsanspruch Minderjähriger mit eigenen Einkünften

- Allgemeine Information -

Stand 01.01.2024 - ohne Gewähr

- ✱ Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB).
- ✱ Eigene Einkünfte des Kindes (dazu zählen z. B. Ausbildungsvergütung, aber auch BAföG-Leistungen) sind auf die Unterhaltsverpflichtung teilweise anzurechnen, wenn der Unterhaltspflichtige dies verlangt.
- ✱ Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 100 € zu kürzen (gem. Anmerkung Nr. 8 der Düsseldorfer Tabelle und Nr. 10.2.3 der Leitlinien der Süddeutschen Oberlandesgerichte*).